

# Botschaft

## für die Gemeinde-Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

---

1. Nachtrag zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung des Geschäftsführungsmodells
2. Nachtrag zum Entschädigungsreglement im Zusammenhang mit der Anpassung der Entschädigungshöhe der Kommissionen und des Gemeinderats



## Inhaltsverzeichnis

<b>ERSTE ABSTIMMUNGSVORLAGE</b>	<b>3</b>
Erste Abstimmungsfrage	3
Das Wichtigste in Kürze	3
Ausgangslage	4
Zukünftige Ausrichtung	
1. Geschäftsführungsmodell	5
2. Rolle des Gemeinderats	6
3. Auswirkungen auf die Kommissionen	7
4. Auswirkungen auf die Bevölkerung	7
5. Finanzielle Auswirkungen	7
6. Vorgesehene Umsetzung	7
Argumentation des Gemeinderats	8
Abstimmungstext	9
<b>ZWEITE ABSTIMMUNGSVORLAGE</b>	<b>12</b>
Zweite Abstimmungsfrage	12
Das Wichtigste in Kürze	12
Ausgangslage	12
Zukünftige Entschädigung	
1. Anpassungen per 1. Januar 2023	13
2. Finanzielle Auswirkungen	13
3. Vergleich mit anderen Gemeinden	14
Argumentation des Gemeinderats	14
Abstimmungstext	15
<b>ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN</b>	<b>16</b>

## Erste Abstimmungsvorlage

Nachtrag zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung des Geschäftsführungsmodells

## Erste Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Nachtrag zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung des Geschäftsführungsmodells annehmen?

## Das Wichtigste in Kürze

Sind die aktuellen Strukturen noch geeignet, um die Gemeinde erfolgreich in die Zukunft zu führen? Mit dieser Frage hat sich der Gemeinderat Kerns auseinandergesetzt. Die Trennung von strategischen und operativen Aufgaben soll noch konsequenter erfolgen. Dadurch sollen die Mitglieder des Gemeinderats von den Alltags- und Routinegeschäften sowie Personalführungsaufgaben entlastet werden. Daher wird nun beabsichtigt, das Geschäftsführungsmodell einzuführen. Dazu ist die Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Die Mitglieder des Gemeinderats sollen ihre zeitlichen Ressourcen in Zukunft vorwiegend für die politischen und strategischen Aufgaben einsetzen können.

Weiter vorgesehen ist, die Anzahl der ständigen Kommissionen zu reduzieren. Vermehrt sollen für grössere strategische Projekte temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden, unter anderem mit Personen aus der Bevölkerung.

Dort wo es die übergeordnete Gesetzgebung zulässt, sollen Prozesse vereinfacht und die Entscheidungswege verkürzt werden. Davon profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner. So sollen beispielsweise zukünftig nur noch Baubewilligungsgesuche mit Einsprachen oder Ausnahmegewilligungen im Gemeinderat behandelt werden. Ansonsten entscheidet grundsätzlich die Baukommission.

Sollte ein Entscheid anstehen, den der Gemeinderat aus wichtigen Gründen dennoch selber fällen will, gibt ihm die Gemeindeordnung den nötigen Spielraum dazu.

## 5-köpfige Geschäftsleitung

Der Geschäftsführung werden bezüglich der Leitung der Verwaltung weitreichende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen. Sie bildet zusammen mit den vier Bereichsleitungen die 5-köpfige Geschäftsleitung. Dieses Gremium kümmert sich gemeinsam um die Alltags- und Routinegeschäfte der Gemeinde.

Die Verwaltung kann die zusätzlichen Aufgaben verständlicherweise nicht ohne Anpassung des Stellenplans effizient erledigen. Für die Umsetzung des neuen Modells wird mit einem zusätzlichen Personalaufwand von jährlich 100'000 Franken gerechnet.

Vertretungen aller Ortsparteien, der Rechnungsprüfungskommission und der Finanzkommission haben in einer Echogruppe mitgewirkt und die neue Organisationsform beurteilt. Die Einführung des Geschäftsführungsmodells wird von ihnen unterstützt.

Auf den 1. Januar 2010 hatte sich die Gemeinde Kerns neue Strukturen verschafft. Dies mit dem Ziel, die operativen und strategischen Aufgaben besser zu trennen. Unter anderem wurde dafür das Bereichsleitungsgremium gebildet. Mittlerweile werden diese Strukturen seit gut zwölf Jahren gelebt.

Der Gemeinderat hat sich die Frage gestellt, ob die aktuellen Strukturen geeignet sind, um die Gemeinde erfolgreich in die Zukunft zu führen. Entsprechend wurde die HSS Unternehmensberatung in Sursee mit der externen Überprüfung der Strukturen beauftragt. Dazu fanden im Jahr 2020 Interviews mit den Mitgliedern des Gemeinderats, den Bereichsleitungsmitgliedern und den Leitungen der Abteilungen statt.

Die Analyse hat gezeigt, dass die heutige Führungsorganisation der Gemeinde Kerns als genügend bis gut beurteilt wird. Nachfolgend die Zusammenfassung der Analyse:

- Die Zusammenarbeit im Gemeinderat und in der Verwaltung wird insgesamt als positiv wahrgenommen. Grossmehheitlich wird in einem positiven Klima gut und professionell zusammengearbeitet.
- Unbestritten ist, dass die Trennung zwischen politisch-strategischen Aufgaben und Alltags- und Routinegeschäften noch nicht konsequent genug erfolgt und der Gemeinderat dadurch zeitlich zu stark mit operativen Themen belastet wird.
- Die Weiterentwicklung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitglieder der Bereichsleitung werden als Schwerpunkt erachtet. Eine Stärkung der Bereichsleitung wird begrüsst.
- Das Kommissionswesen wird in Bezug auf die grosse Anzahl und deren Wirkung insgesamt als kritisch beurteilt.

Gestützt auf die vorerwähnten Erkenntnisse hat der Gemeinderat entschieden, im September 2020 mit dem eigentlichen Organisationsentwicklungsprozess zu beginnen. In diesem Prozess eingebunden waren neben dem Gemeinderat auch die Mitglieder der Bereichsleitung. Folgendes Vorgehen wurde für eine erste Phase definiert:

- Entwicklung einer gemeinsamen Grundhaltung zur Weiterentwicklung der Führungsorganisation; insbesondere Stossrichtung in Bezug auf das Führungsmodell klären.
- Weiterentwicklung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Führungsfunktionen / Rollen / Gremien auf den Ebenen Gemeinderat inkl. gemeinderätlicher Personalausschuss (OPA) und Bereichsleitung.
- Kommissionswesen überprüfen.
- Ressourcen des Gemeinderats und der Verwaltung prüfen.

In mehreren Workshops wurde an den vorerwähnten Punkten gearbeitet. In der Folge wurde mit dem Geschäftsführungsmodell eine mögliche Organisationsform erarbeitet. Im Jahr 2021 wurde als nächster Schritt eine Echogruppe ins Leben gerufen. In dieser Echogruppe haben Vertretungen aller Ortsparteien, der Rechnungsprüfungskommission und der Finanzkommission an zwei Workshops mitgewirkt und die neue Organisationsform beurteilt. Die Einführung des Geschäftsführungsmodells wird von den Mitgliedern der Echogruppe und den Ortsparteien unterstützt.

Auf Anregung der Echogruppe soll jedoch die Rechnungsprüfungskommission in eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) umgewandelt werden. Dies ermöglicht es der GRPK, sich vertieft auch mit Verwaltungsgeschäften auseinanderzusetzen und diese auf ihre Wirkung zu prüfen.

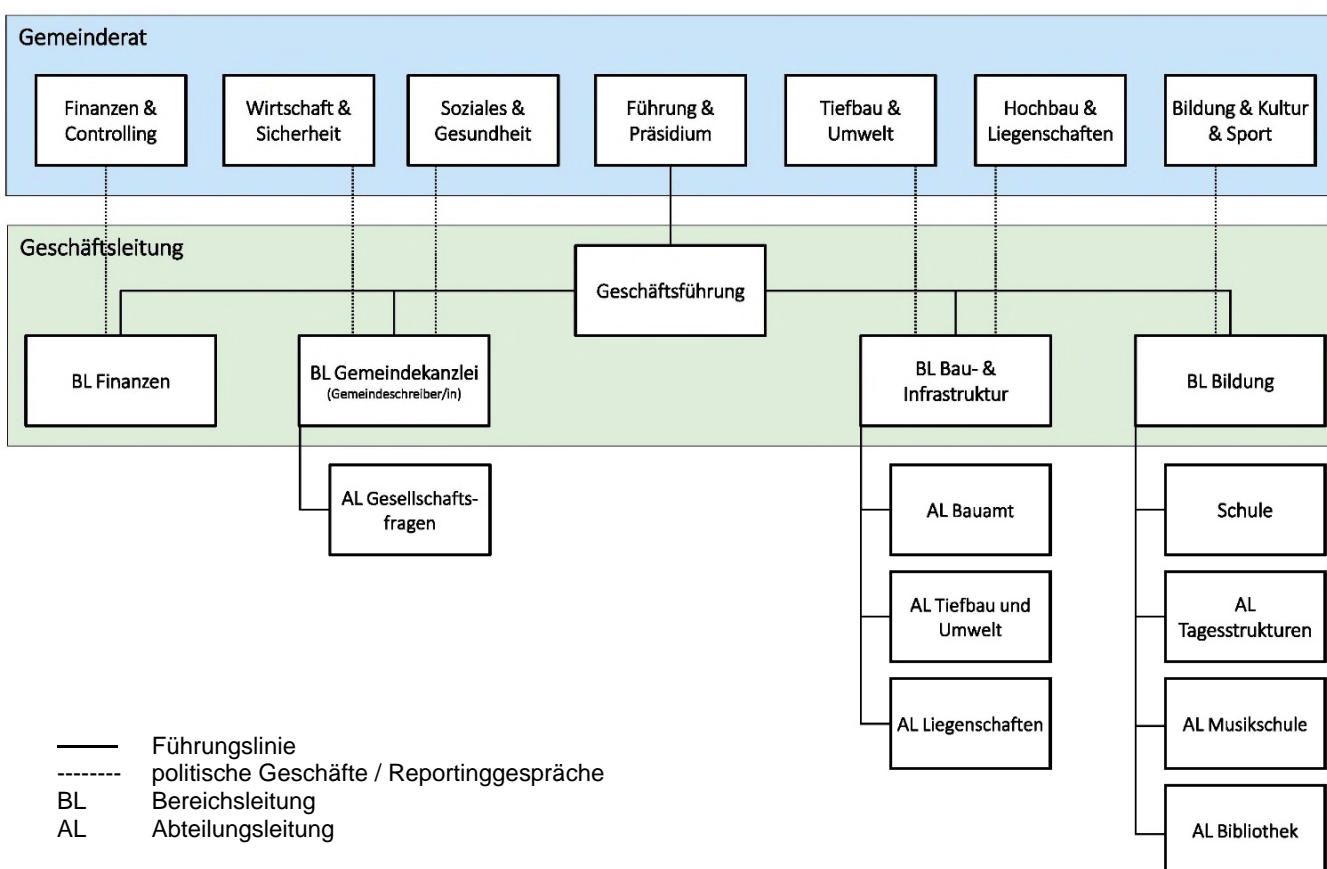
## 1. Geschäftsführungsmodell

Im Jahr 2010 wurde eine gleichberechtigte 3-köpfige Bereichsleitung installiert. Die Führung der einzelnen Bereichsleitungsmitglieder erfolgt je separat durch ein Mitglied des Gemeinderats. Gerade in Bezug auf die Gesamtführung der Verwaltung ist dieses Modell jedoch an seine Grenzen gelangt. Ein Gremium ohne klaren Vorsitz kann nur bedingt effizient wirken.

Durch die Einführung des Geschäftsführungsmodells wird die Verwaltung neu organisiert. Es wird eine neue Funktion Geschäftsführung geschaffen, welcher bezüglich der Leitung der Verwaltung weitreichende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen werden. Zusammen mit den vier Bereichsleitungen Bau & Infrastruktur, Bildung, Finanzen sowie Gemeindeganzlei (Gemeindeschreiber) bildet sie die Geschäftsleitung. Dieses Gremium kümmert sich gemeinsam um die Alltags- und Routinegeschäfte der Gemeinde.

Die Anstellung der Geschäftsführung sowie der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Die Führung der Geschäftsleitungsmitglieder hingegen erfolgt durch die Geschäftsführung. Diese wiederum wird durch das Gemeindepräsidium geführt.

Die Geschäftsführung unterstützt und berät den Gemeinderat in strategischen Fragen und stellt die operative Umsetzung der Vorgaben und Anliegen des Gemeinderats sicher. Alle Alltags- und Routinegeschäfte, welche aus gesetzlicher Optik durch den Gemeinderat delegierbar sind, sollen im Zug der Einführung des Geschäftsführungsmodells auf die Verwaltung übergehen.





Zwischen den einzelnen Vorstehenden der Departemente und der Bereiche (BL) finden in Bezug auf die laufenden politischen Geschäfte nach wie vor direkte Reportinggespräche statt (siehe gestrichelte Linie). Somit wird der Informationsfluss innerhalb des Departements gewährleistet.

## Personalbedarf

Durch die Einführung des Geschäftsführungsmodells und der damit verbundenen Entlastung der Mitglieder des Gemeinderats kommen zusätzliche Aufgaben auf die Verwaltung zu. Hingegen können auch Abläufe vereinfacht werden, was Einsparungen zur Folge hat. Dennoch wird davon ausgegangen, dass 30 zusätzliche Stellenprozente in der Sachbearbeitung benötigt werden.

Die neue Geschäftsführungsstelle wird hingegen durch die Aufhebung der Funktion Leitung Einwohnerkontrolle kompensiert. Nachfolgend ein Überblick:

	<b>Aktuell</b>	<b>Zukunft</b>
	Pensum in %	Pensum in %
Geschäftsführung		100
Bereichsleitung Gemeindekanzlei / Gemeindeschreiber	100	100
Leitung Einwohnerkontrolle	100	
Sachbearbeitung Einwohnerkontrolle / Gemeindekanzlei	70	100
Bereichsleitung Finanzen	90	90
Bereichsleitung Bau & Infrastruktur	100	100
Bereichsleitung Bildung	100	100
<b>Total</b>	<b>560</b>	<b>590</b>
<b>Anpassung Gesamtpensum</b>		<b>30</b>

## 2. Rolle des Gemeinderats

Die Mitglieder des Gemeinderats sollen ihre zeitlichen Ressourcen in Zukunft vorwiegend für die politischen und strategischen Aufgaben einsetzen können. Durch die Einführung des Geschäftsführungsmodells werden sie von Alltags- und Routinegeschäften sowie Personalführungsaufgaben entlastet. Sollte ein Entscheid anstehen, den der Gemeinderat aus wichtigen Gründen dennoch selber fällen will, gibt ihm die Gemeindeordnung den nötigen Spielraum dazu.

Ohnehin in der Verantwortung des Gemeinderats bleiben die politischen Geschäfte, welche den Stimmberechtigten vorgelegt werden, die finanzielle Führung der Gemeinde, der Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen etc. Die einzelnen Ratsmitglieder stehen weiterhin einem Departement vor und führen dieses strategisch und politisch. Zudem wird der Gemeinderat auch weiterhin die repräsentativen Aufgaben wahrnehmen und für die Einwohnerinnen und Einwohner direkt ansprechbar bleiben.

## Pensensituation

Der Gemeinderat besteht nach wie vor aus sieben Ratsmitgliedern und wird durch das Gemeindepräsidium geführt. Dank dem neuen Organisationsmodell soll die zeitliche Belastung der Ratsmitglieder in Zukunft eher dem geltenden Pensum von 22 % (Präsidium 37 %) entsprechen. Die Attraktivität des Amtes wird so gesteigert. Aktuell ist der zeitliche Aufwand, welche die einzelnen Gemeinderatsmitglieder leisten, bedeutend höher.

Das Gesamtpensum des Gemeinderats reduziert sich dennoch von 181 % auf 172 %. Diese Reduktion von 9 % hat mit der Abschaffung des gemeinderätlichen Personalausschusses zu tun. Dieser Ausschuss wird hinfällig, da die Verantwortung für die Personalführung der Geschäftsführung übertragen wird.

## **Finanzkompetenzen**

Im Rahmen des Nachtrags zur Gemeindeordnung wird auch die Finanzkompetenz des Gemeinderats für einmalige Ausgaben von 100'000 Franken auf 250'000 Franken und für wiederkehrende Ausgaben von 30'000 Franken auf 60'000 Franken erhöht. Es wird so eine effizientere Abwicklung von einzelnen Projekten ermöglicht.

## **3. Auswirkungen auf die Kommissionen**

Die Anzahl der ständigen Kommissionen soll stark reduziert werden. Erhalten bleiben Kommissionen, welche von der Gesetzgebung oder dem Gemeinderat einen klar zuordenbaren Auftrag haben wie beispielsweise der Schulrat, die Baukommission, die Kulturkommission, etc. Teilweise sollen Kommissionen hingegen zusammengelegt und dadurch gestärkt werden. Es wird das Ziel verfolgt, dass nach Möglichkeit pro Departement noch eine, maximal zwei Kommissionen verbleiben.

Im Gegenzug sollen vermehrt für grössere strategische Projekte temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden, unter anderem mit Personen aus der Bevölkerung.

## **4. Auswirkungen auf die Bevölkerung**

Der Bevölkerung erwachsen durch die Anpassung der Organisationsstrukturen keine Nachteile. Im Gegenteil sollen die Einwohnerinnen und Einwohner von effizienteren Verfahren profitieren und sich mit ihren Anliegen vermehrt an die Verwaltung wenden können. Für politische Fragestellungen bleibt der Gemeinderat respektive das einzelne Ratsmitglied nahe bei der Bevölkerung und ist nach wie vor jederzeit ansprechbar.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Umsetzung des Geschäftsführungsmodells wird mit einem zusätzlichen Personalaufwand von jährlich 100'000 Franken gerechnet. Diese Steigerung ist auf die Erhöhung des Gesamtpensums um 30 % sowie die Anpassung von Funktionen zurückzuführen. Die Reduktion der Anzahl Kommissionen sowie die Reduktion des Gesamtpensums des Gemeinderats um 9 % bewirken entsprechende Einsparungen. Diese Einsparungen sind in den 100'000 Franken bereits berücksichtigt.

## **6. Vorgesehene Umsetzung**

Um das Geschäftsführungsmodell einführen zu können, gilt es, als Ergänzung zur Gemeindeordnung eine Organisationsverordnung zu erlassen und zahlreiche kommunale Reglemente an die neue Organisationsform anzupassen. Diese Dokumente werden zum gegebenen Zeitpunkt dem fakultativen Referendum unterstellt.

Es wird das Ziel verfolgt, das Geschäftsführungsmodell auf den 1. Januar 2023 einführen zu können. Aus personeller Sicht hat der Gemeinderat bereits erste Entscheidungen getroffen, sollte das Geschäftsführungsmodell eingeführt werden können. Es ist vorgesehen, den Finanzverwalter Beat Niederberger, den Bereichsleiter Bildung Theo Ziegler und den zukünftigen Bereichsleiter Bau & Infrastruktur Lucas Goerre in die Geschäftsleitung zu berufen.

Dem jetzigen Gemeindeschreiber Roland Bösch würde die Geschäftsführung übertragen werden. Entsprechend würde nach der Abstimmung vom 15. Mai 2022 die Stelle als Bereichsleiter Kanzlei / Gemeindeschreiber ausgeschrieben. Weiter würde das 30 % Sachbearbeitungspensum neu besetzt.

## Argumentation des Gemeinderats

Für eine effiziente Organisation sind zeitgemässe Strukturen notwendig. 2010 hat die Gemeinde Kerns einen ersten Schritt unternommen. Diese Organisation hat sich in den vergangenen 12 Jahren bewährt, stösst aber an ihre Grenzen. Um den heutigen Anforderungen und Erwartungen aller Anspruchsgruppen gerecht zu werden, ist eine Weiterentwicklung notwendig.

Angesichts der vielen Aufgaben, welche eine Gemeinde zu erfüllen hat, ist eine Aufgabenteilung erforderlich. Die Trennung von strategischen und operativen Aufgaben führt zu einer Entlastung des Gemeinderats von Alltags- und Routinegeschäften. Damit kann er sich vermehrt mit strategischen und politischen Themen befassen. Der zeitliche Aufwand für die Ausübung des Amts kann so in zumutbaren Grenzen gehalten werden. Im Schweizer Milizsystem ist dies eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit öffentliche Ämter mit geeigneten Personen besetzt werden können. Die Belastungen im beruflichen Umfeld sind in den vergangenen Jahren in vielen Beschäftigungsfeldern stetig gewachsen.

Die heutige zeitliche Belastung des Gemeinderats ist wesentlich höher als die zugewiesenen Pensen. Mit der Umsetzung des Geschäftsführungsmodells kann diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Entlastung führt dazu, dass der zeitliche Aufwand wieder eher den zugewiesenen Pensen entspricht. Zudem ermöglicht es dem Gemeinderat, sich auf das Entwickeln von Strategien und die Bearbeitung von politischen Geschäften - seine eigentlichen Kernaufgaben - zu konzentrieren. Das macht das Amt spannend und attraktiv.

Der Verwaltung werden mittels strategischen Vorgaben, Weisungen und Richtlinien Leitplanken gesetzt, innerhalb derer sie sich bewegen kann. Daraus ergeben sich interessante Aufgabengebiete, was sich für die Gemeinde Kerns auf dem Arbeitsmarkt positiv auswirkt.

Als grosser Vorteil des Geschäftsführungsmodells ist zu werten, dass für die personelle Führung der Verwaltung und das Funktionieren des operativen Betriebs zukünftig die Geschäftsführung verantwortlich ist. Diese ist in das Tagesgeschäft integriert und kann bei Bedarf unmittelbar reagieren. Es kann als Vergleich die Führung einer Unternehmung mit Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Geschäftsleitung herangezogen werden.

Die Trennung der strategischen und operativen Aufgaben hat aber nicht zuletzt auch einen hohen Nutzen für die Bevölkerung. Die Organisation der Gemeinde wird effizienter und Kundenanliegen können einfacher und schneller bearbeitet werden. Es muss bei Alltags- und Routinegeschäften nicht in jedem Fall die nächste Gemeinderatssitzung abgewartet werden.

Mit dem Nachtrag zur Gemeindeordnung bzw. mit der Einführung des Geschäftsführungsmodells wird eine zeitgemässe Struktur und eine effiziente Organisation geschaffen, von der alle Anspruchsgruppen profitieren. Die höheren Kosten, welche das Modell mit sich bringt, werden durch die vielen Vorteile mehr als aufgewogen.



### Nachtrag vom 15. Mai 2022

Die Einwohnergemeinde Kerns beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 12. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Anpassung: Der Begriff "Einwohnergemeinderat" wird im gesamten Erlass durch den Begriff "Gemeinderat" ersetzt.

Art. 1 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Die verwendete Schreibweise für Personen gilt für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

Art. 6 (Überschrift geändert) Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

Amtsgeheimnis, Datenschutz und Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen, das Personal der Gemeinde sowie nebenamtliche Funktionäre unterliegen dem Amtsgeheimnis.

<sup>5</sup> Der Datenschutz und die Ausstandspflicht richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Rücktritte aus dem Gemeinderat auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

Art. 9 lit. d (geändert), lit. e (aufgehoben)

Die Einwohnergemeinde Kerns hat folgende Organe:

d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

e) *Aufgehoben*

Art. 13a (neu)

Sachfragen von allgemeinem Interesse

Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Art. 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist in Abweichung zur Kantonsverfassung zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Aufgaben, die nach der übergeordneten Gesetzgebung nicht zwingend von ihm zu erfüllen sind, an einzelne Mitglieder des Gemeinderats, an Kommissionen oder an Verwaltungsstellen delegieren.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung inkl. Schulbetrieb und

- erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
- legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
- wählt und führt den Geschäftsführer, dem die Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
- wählt den Gemeindeschreiber

<sup>6</sup> Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.

Art. 15 geändert

Departementsvorsteher (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Departements und bezeichnet die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats führen die ihnen zugewiesenen Departemente und Fachgebiete in politischer und strategischer Hinsicht. Sie erfüllen die weiteren Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und Auftrag des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente sind in der Organisationsverordnung festgelegt.

Art. 16 Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>4</sup> Dem Gemeindepräsidium obliegt die personelle Führung des Geschäftsführers.

d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (geändert)

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt die ihr durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen durch Gemeindereglement und der nicht ständigen Kommissionen durch Ratsbeschluss geregelt.

Art. 21 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung fest.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

## Art. 22a (neu)

### Geschäftsführer

#### <sup>1</sup> Der Geschäftsführer

- a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats
- b. ist zuständig für alle Aufgaben des Gemeinderats, die von diesem nicht zwingend selber zu erfüllen sind und nicht an Kommissionen oder andere Verwaltungsstellen delegiert wurden
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse durch die Verwaltung
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. sorgt für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.

## Art. 22b (neu)

### Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeindeschreibers sind in der Organisationsverordnung umschrieben.

<sup>2</sup> Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

## Art. 23 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, der Kommissionen und Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

## II.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Nachtrags der Gemeindeordnung.

## Zweite Abstimmungsvorlage

Nachtrag zum Entschädigungsreglement im Zusammenhang mit der Anpassung der Entschädigungshöhe der Kommissionen und des Gemeinderats

## Zweite Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Nachtrag zum Entschädigungsreglement im Zusammenhang mit der Anpassung der Entschädigungshöhe der Kommissionen und des Gemeinderats annehmen?

## Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigung der Kommissionen wurde zuletzt im Jahr 2003 angepasst und jene des Gemeinderats im Jahr 2012. Der Gemeinderat beabsichtigt nun, diese per 1. Januar 2023 zu erhöhen. Es soll eine Entschädigungsbasis geschaffen werden, welche den Anforderungen und dem Nutzen dieser öffentlichen Ämter gerecht wird.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder soll von 30 Franken pro Stunde auf 40 Franken pro Stunde erhöht werden. Die Kommissionspräsidien sollen neu eine Entschädigung von 50 Franken anstelle von 45 Franken erhalten.

Der Gemeinderat wird zurzeit für insgesamt 181 Stellenprozente entschädigt. Die Lohnbasis der Entschädigung soll bei 100 Stellenprozent von 110'000 Franken auf 130'000 Franken angehoben werden.

Diese Anpassung löst bezüglich dem Kommissionswesen einen Mehraufwand von rund 12'000 Franken und bezüglich dem gesamten Gemeinderat von 36'200 Franken pro Jahr aus.

Ein Vergleich mit den anderen Obwaldner Gemeinden zeigt, dass sich Kerns nach den Anpassungen bezüglich der Höhe des Gesamtaufwands für die Entschädigung des Gemeinderats im Mittelfeld befindet. In Bezug auf die Kommissionsentschädigung pro Stunde liegt Kerns leicht über dem Schnitt der anderen Gemeinden.

## Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2012 hatte die Gemeinde Kerns im Rahmen der damaligen Strukturentwicklung eine Entschädigung des Gemeinderats nach Pensen eingeführt. Dadurch wurde das System mit einer Grundpauschale und der Kommissionsstundenentschädigung sowie der Entschädigung weiterer Stunden abgelöst.

Der Gemeinderat wird zurzeit für insgesamt 181 Stellenprozente entschädigt. Dieses Pensum teilt sich wie folgt auf die einzelnen Ratsmitglieder auf:

37 % Departement Führung und Präsidium

22 % alle übrigen Departemente

Das Vizepräsidium und die Aufgaben der drei Mitglieder des gemeinderätlichen Personalausschusses (OPA) werden zusätzlich je mit 3 % abgegolten.

Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderats basiert auf einer Entschädigung von 110'000 Franken bei 100 %. Hinzu kommt eine monatliche Spesenentschädigung von 200 Franken. Damit sind alle Auslagen und Entschädigungen mit Ausnahme von Fahrspesen ausserhalb des Kantons abgegolten.

Die Mitglieder der Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen seit 2003 mit 30 Franken pro Stunde entschädigt. Das Kommissionspräsidium erhält 45 Franken. In der Sitzungsentschädigung inbegriffen ist die Vorbereitung der Sitzungen sowie sämtliche anfallenden Fahrkosten innerhalb der Gemeinde, Kommunikationsgebühren sowie die Abgeltung für die Nutzung von privaten Infrastrukturen und von Büromaterial.

Für die Mitarbeit an Projekten können die Kommissionsmitglieder zusätzliche persönliche Stunden aufschreiben, welche ebenfalls mit 30 Franken pro Stunde entschädigt werden.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Entschädigung der Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder angepasst werden soll. Eine zeitgemässe Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats sowie der Kommissionen wird nebst der Höhe des zu leistenden Pensums als wichtig erachtet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch in Zukunft fähige Personen gefunden werden, welche gewillt sind, ein solches Amt auszuführen.

## Zukünftige Entschädigung

### 1. Anpassungen per 1. Januar 2023

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder soll per 1. Januar 2023 um 10 Franken auf 40 Franken pro Stunde angehoben werden. Das Kommissionspräsidium soll neu 50 Franken anstelle von 45 Franken pro Stunde erhalten.

Die Lohnbasis der Mitglieder des Gemeinderats soll per 1. Januar 2023 von 110'000 Franken auf 130'000 Franken angehoben werden. Wie bisher soll dieser Betrag indiziert werden und sich am Landesindex der Konsumentenpreise orientieren. Die Basis beträgt jedoch mindestens 130'000 Franken.

### 2. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung des Entschädigungsreglements führt jährlich zu einem Mehraufwand von rund 48'200 Franken. Dieser Mehraufwand setzt sich wie folgt zusammen:

#### Kommissionen<sup>1</sup>

Entschädigung nach Kommissionsstunden jährlich bisher rund	35'000 Franken
Entschädigung nach Kommissionsstunden jährlich neu rund	47'000 Franken
<b>Erhöhung Total rund</b>	<b>12'000 Franken</b>

#### Gemeinderat<sup>2</sup>

Entschädigung Total 181 % Pensum auf Basis 110'000 Franken	199'100 Franken
Entschädigung Total 181 % Pensum auf Basis 130'000 Franken	235'300 Franken
<b>Erhöhung Total</b>	<b>36'200 Franken</b>

<sup>1</sup> Erfolgt die Einführung des Geschäftsführungsmodells, reduziert sich der Aufwand der Kommissionen von 47'000 Franken um rund 17'000 Franken auf 30'000 Franken.

<sup>2</sup> Erfolgt die Einführung des Geschäftsführungsmodells, reduziert sich das Gesamtpensum des Gemeinderats um 9 %. Entsprechend reduziert sich der Aufwand von 235'300 Franken um 11'700 Franken auf 223'600 Franken.



### 3. Vergleich mit anderen Gemeinden

Ein Vergleich mit den anderen Obwaldner Gemeinden zeigt, dass sich Kerns nach den Anpassungen bezüglich der Höhe des Gesamtaufwands für die Entschädigung des Gemeinderats im Mittelfeld befindet. In Bezug auf die Kommissionsentschädigung liegt Kerns leicht über dem Schnitt der anderen Gemeinden.

#### Argumentation des Gemeinderats

Über den Lohn wird in der Schweiz nur sehr zurückhaltend gesprochen. Der Lohn der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderats ist hingegen offengelegt und transparent. Die Stimmberechtigten entscheiden abschliessend über dessen Höhe. Das ist richtig so.

Es ist die Aufgabe des Gemeinderats, auch diese Entschädigungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Nur, wann ist der richtige Zeitpunkt dazu?

Eigentlich nie. Dennoch erachtet es der Gemeinderat als wichtig, zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung vorzuschlagen. Es geht dabei nicht um die heutigen Kommissions- und Gemeinderatsmitglieder. Viele von ihnen sind bereits einige Jahre im Amt und werden von dieser Anpassung nur noch begrenzt einen Mehrwert haben. Vielmehr erachtet der Gemeinderat mit Blick in die Zukunft eine zeitgemässe Entschädigung als angemessen und notwendig.

Die Mitarbeit in Kommissionen und dem Gemeinderat ist keine Selbstverständlichkeit. Die einzelnen Personen übernehmen Verantwortung für die ganze Gemeinde. Dieses Engagement geht über eine ehrenamtliche Tätigkeit hinaus, welche viele dieser Personen in der restlichen Freizeit auch noch ausüben.

In Kerns wurden bisher glücklicherweise immer noch genügend Personen gefunden, welche sich diesen Aufgaben gestellt haben. Nebst der zeitlichen Belastung und effizienten Strukturen ist eine zeitgemässe Entschädigung ein wichtiger Faktor, um dies auch in Zukunft beibehalten zu können.

Die Erhöhung der Entschädigung mag auf den ersten Blick als hoch erscheinen. Der Vergleich mit den anderen Obwaldner Gemeinden zeigt jedoch, dass Kerns nach der Anpassung mit der Höhe des Gesamtaufwands für die Entschädigung des Gemeinderats im Mittelfeld liegt.

Nachdem Kerns seit Jahren die tiefste Entschädigung für die Kommissionsmitglieder bezahlt hat, liegt Kerns nach der Anpassung leicht über dem Schnitt der anderen Gemeinden.

Übrigens, die Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Gemeinderats erhalten für diese Entschädigung einen normalen Lohnausweis und haben das Einkommen entsprechend zu versteuern.

Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns!

### Nachtrag vom 15. Mai 2022

Die Einwohnergemeinde Kerns beschliesst:

I.

Das Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Einwohnergemeinderates und der Kommissionen vom 25. August 2003 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Anpassung: Der Begriff "Einwohnergemeinderat" wird im gesamten Erlass durch den Begriff "Gemeinderat" ersetzt.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Der Lohn eines Gemeinderatsmitglieds für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht dem Jahreslohn von Fr. 130'000.00 (Stand 1. Januar 2023).

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats haben ihre Aufgaben in folgenden Pensen zu leisten:

- a. Departement Führung und Präsidium in 37 Prozent.
- b. Alle übrigen Departemente in je 22 Prozent.

Das Vizepräsidium ist zusätzlich in einem 3 Prozent Pensum zu leisten.

<sup>4</sup> Die festgesetzte Entlohnung und Entschädigung des Gemeinderats werden monatlich ausbezahlt. Sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexbasis Dezember 2020=100 Punkte, und werden automatisch jährlich auf den 1.1. an den neuen Indexstand angepasst. Die Basis des Jahreslohnes beträgt jedoch mindestens Fr. 130'000.00.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommissionen sowie Personen, welche eine amtliche Aufgabe gemäss vorstehendem Artikel 2 erfüllen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt sind die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, angeordnete Schulbesuche, Weiterbildungen und Seminare etc.

<sup>2</sup> Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von Fr. 50.00.

<sup>3</sup> Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Stunde.

<sup>4</sup> In den Sitzungsentschädigungen inbegriffen sind für Kommissionsmitglieder sowie Personen, welche eine amtliche Aufgabe gemäss vorstehendem Artikel 2 erledigen, die Vorbereitung der Sitzungen, Besprechungen mit Amtsstellen und Drittpersonen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und Besprechungen sowie sämtliche Spesen wie Fahrkosten innerhalb der Gemeinde, Auslagen für Getränke und Speisen, Kommunikationsgebühren sowie die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial.

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Nachtrags des Reglements über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen

### Abstimmungsempfehlung erste Vorlage

Wollen Sie den Nachtrag zur Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung des Geschäftsführungsmodells annehmen?

**JA**

### Abstimmungsempfehlung zweite Vorlage

Wollen Sie den Nachtrag zum Entschädigungsreglement im Zusammenhang mit der Anpassung der Entschädigungshöhe der Kommissionen und des Gemeinderats annehmen?

**JA**

#### **Einwohnergemeinde Kerns**

Sarnerstrasse 5

6064 Kerns

Telefon 041 666 31 31

[gemeindekanzlei@kerns.ow.ch](mailto:gemeindekanzlei@kerns.ow.ch)

[www.kerns.ch](http://www.kerns.ch)